

KARINA ALEXANDRA STEGER

# Kryptoverwahrung

*Schriften zum  
Recht der Digitalisierung  
41*

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

41





Karina Alexandra Steger

# Kryptoverwahrung

Aufsichts- und zivilrechtlicher Rahmen

Mohr Siebeck

*Karina Alexandra Steger*, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; 2019 Erste Juristische Staatsprüfung; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg; 2024 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2025 Promotion (Marburg).  
orcid.org/ 0009-0003-2286-1696

Zugl.: Marburg, Univ.Diss., FB Rechtswissenschaft, 2025

ISBN 978-3-16-164741-3 / eISBN 978-3-16-164742-0

DOI 10.1628/978-3-16-164742-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die Arbeit wurde im Juni 2023 an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation eingereicht und das Promotionsverfahren mit Disputation vom 10. Februar 2025 abgeschlossen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2025. Umfassende Berücksichtigung konnte sie jedoch nur finden, sofern sie bis Juni 2023 veröffentlicht wurde.

Meinem Doktorvater und Erstkorrektor, Herrn Prof. Dr. Florian Möslin, Dipl.-Kfm., LL.M. (London) danke ich für die Ermutigung zu dem gleichermaßen hochaktuellen und hochinteressanten Bereich Digitalisierung sowie die Betreuung während der Dissertation. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. für die Erstellung des Zweitgutachtens und Frau Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke, LL.M. (Edin.) für den Vorsitz der Prüfungskommission bei der Disputation.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, Karen und Johannes Steger, für ihre stets liebevolle Unterstützung sowohl in den Staatsexamina als auch während der Promotionszeit. Auch danke ich Marten von Horsten und meinen Freunden, die mich während des gesamten Promotionsprozesses und während der Examenzeit unterstützt und motiviert haben.

Hamburg, Mai 2025

*Karina Alexandra Steger*



## Inhaltsübersicht

|                                                                                                   |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort . . . . .                                                                                 | VII |
| Inhaltsverzeichnis . . . . .                                                                      | XI  |
|                                                                                                   |     |
| A. Einführung . . . . .                                                                           | 1   |
| I. Hintergrund/Problemstellung . . . . .                                                          | 1   |
| II. Untersuchungsgegenstand und Gang der Dissertation . . . . .                                   | 9   |
| III. Forschungsstand . . . . .                                                                    | 10  |
|                                                                                                   |     |
| B. Grundlagen . . . . .                                                                           | 14  |
| I. Entstehung . . . . .                                                                           | 14  |
| II. Technische und terminologische Hintergründe . . . . .                                         | 15  |
|                                                                                                   |     |
| C. Aufsichtsrecht . . . . .                                                                       | 39  |
| I. KWG . . . . .                                                                                  | 40  |
| II. MiCAR . . . . .                                                                               | 55  |
|                                                                                                   |     |
| D. Zivilrecht . . . . .                                                                           | 63  |
| I. Vertragliche Einordnung des Kryptoverwahrvertrages . . . . .                                   | 63  |
| II. Vertragsinhalt: Wirkung der aufsichtsrechtlichen Pflichten<br>im Vertragsverhältnis . . . . . | 114 |
| III. Exkurs: Haftung des Kryptoverwahrers . . . . .                                               | 155 |
| IV. Pflicht des Kryptoverwahrers zur Übertragung . . . . .                                        | 159 |
|                                                                                                   |     |
| E. Ergebnisse . . . . .                                                                           | 203 |
| I. Zusammenfassung . . . . .                                                                      | 203 |
| II. Lücken der zivilrechtlichen Rechtslage und Lösungsansätze . . . . .                           | 205 |
| III. Fazit . . . . .                                                                              | 207 |

|                                                            |         |
|------------------------------------------------------------|---------|
| F. Nachwort . . . . .                                      | 209     |
| I. FinmadiG . . . . .                                      | 209     |
| II. Geldwäscherechtliche Änderungen und Ausblick . . . . . | 210     |
| <br>Literaturverzeichnis . . . . .                         | <br>213 |
| Stichwortverzeichnis . . . . .                             | 239     |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                             |     |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vorwort . . . . .                                                           | VII |
| Inhaltsübersicht . . . . .                                                  | IX  |
| <br>                                                                        |     |
| A. Einführung . . . . .                                                     | 1   |
| I. Hintergrund/Problemstellung . . . . .                                    | 1   |
| 1. Wallet . . . . .                                                         | 4   |
| 2. Regulatorische Einführung . . . . .                                      | 5   |
| 3. Resultate der Regulierung . . . . .                                      | 7   |
| II. Untersuchungsgegenstand und Gang der Dissertation . . . . .             | 9   |
| III. Forschungsstand . . . . .                                              | 10  |
| <br>                                                                        |     |
| B. Grundlagen . . . . .                                                     | 14  |
| I. Entstehung . . . . .                                                     | 14  |
| II. Technische und terminologische Hintergründe . . . . .                   | 15  |
| 1. Kryptographie in Kürze . . . . .                                         | 15  |
| 2. Blockchain . . . . .                                                     | 16  |
| 3. Asymmetrische Verschlüsselung . . . . .                                  | 17  |
| 4. Zielobjekte der Kryptoverwahrung . . . . .                               | 18  |
| a) Kryptowerte . . . . .                                                    | 18  |
| aa) Vorüberlegung: Abgrenzung von Kryptowerten<br>und Kryptotoken . . . . . | 18  |
| bb) Begriff des Kryptotoken . . . . .                                       | 19  |
| (1) Anknüpfungspunkt . . . . .                                              | 20  |
| (a) Gleichsetzung von Kryptotoken und deren<br>Private Keys . . . . .       | 20  |
| (b) Gleichsetzung von Kryptotoken und deren<br>Verfügbungsmacht . . . . .   | 22  |
| (c) Eigene Existenz von Kryptotoken als Daten . . . . .                     | 22  |
| (2) Abgrenzung von Kryptotoken und Kryptocoins . . . . .                    | 24  |
| (3) Abgrenzung verschiedener Kryptotoken . . . . .                          | 24  |
| (a) Ursprüngliche Abgrenzung . . . . .                                      | 25  |

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| (aa) Currency Token . . . . .                                    | 25 |
| (bb) Utility Token . . . . .                                     | 25 |
| (cc) Security Token . . . . .                                    | 26 |
| (b) Weitere Abgrenzung . . . . .                                 | 26 |
| (aa) Intrinsischer Token . . . . .                               | 26 |
| (bb) Extrinsischer Token . . . . .                               | 27 |
| (c) Entscheidung . . . . .                                       | 27 |
| (d) Sonderfall: NFT . . . . .                                    | 28 |
| b) Kryptowertpapiere . . . . .                                   | 28 |
| 5. Transaktion . . . . .                                         | 29 |
| 6. Konsensmechanismen . . . . .                                  | 31 |
| a) Proof-of-Work-Mechanismus: Mining . . . . .                   | 31 |
| b) Proof-of-Stake-Mechanismus: Minting . . . . .                 | 32 |
| 7. Storage . . . . .                                             | 33 |
| a) Funktion . . . . .                                            | 33 |
| b) Kategorien . . . . .                                          | 34 |
| c) Modelle . . . . .                                             | 36 |
| aa) Modell 1: Omnibus Wallets/Sammelwallets/Poolmodell . . . . . | 37 |
| bb) Modell 2: Segregated Wallets/Trennungsmodell . . . . .       | 38 |
| C. Aufsichtsrecht . . . . .                                      | 39 |
| I. KWG . . . . .                                                 | 40 |
| 1. Hintergründe . . . . .                                        | 40 |
| a) Geldwäscherichtlinie . . . . .                                | 40 |
| b) Kryptoverwahrung . . . . .                                    | 42 |
| 2. Regulierung . . . . .                                         | 43 |
| a) Begriff und Objekte des Kryptoverwahrungsgeschäfts . . . . .  | 43 |
| aa) Definition . . . . .                                         | 43 |
| bb) Kryptowerte . . . . .                                        | 44 |
| (1) Intrinsische Token . . . . .                                 | 44 |
| (a) Allgemein . . . . .                                          | 44 |
| (b) Sonderfall: Bitcoin . . . . .                                | 45 |
| (2) Extrinsische Token . . . . .                                 | 47 |
| (a) Utility Token . . . . .                                      | 47 |
| (b) Security Token . . . . .                                     | 47 |
| (c) Sonderfall: NFT . . . . .                                    | 48 |
| cc) Kryptowertpapiere . . . . .                                  | 48 |
| b) Erlaubnispflichtige Handlung . . . . .                        | 49 |
| aa) Verwahrung . . . . .                                         | 49 |
| bb) Sicherung . . . . .                                          | 50 |

|                                                                                               |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| cc) Verwaltung . . . . .                                                                      | 51 |
| c) Für andere . . . . .                                                                       | 52 |
| d) Umfang . . . . .                                                                           | 52 |
| e) Subsidiarität . . . . .                                                                    | 54 |
| aa) Kryptowerte . . . . .                                                                     | 54 |
| bb) Kryptoverwahrgeschäft . . . . .                                                           | 54 |
| II. MiCAR . . . . .                                                                           | 55 |
| 1. Hintergründe und Regelungsgegenstand . . . . .                                             | 55 |
| 2. Regulierung . . . . .                                                                      | 56 |
| a) Begriff und Objekte der Verwahrung und Verwaltung<br>von Kryptowerten für Dritte . . . . . | 57 |
| aa) Definition . . . . .                                                                      | 57 |
| bb) Kryptowerte . . . . .                                                                     | 57 |
| (1) Vermögenswertereferenzierte Token,<br>Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 MiCAR . . . . .                 | 57 |
| (2) E-Geld-Token, Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR . . . . .                                         | 58 |
| (3) Andere Kryptowerte als vermögenswerte-<br>referenzierte Token oder E-Geld-Token . . . . . | 58 |
| (a) Utility Token, Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 MiCAR . . . . .                                        | 59 |
| (b) Security Token und Currency Token . . . . .                                               | 59 |
| b) Erlaubnispflichtige Handlung . . . . .                                                     | 61 |
| c) Für Kunden, Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 MiCAR . . . . .                                           | 61 |
| d) Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit, Art. 3 Abs. 1<br>Nr. 15 MiCAR . . . . .             | 61 |
| D. Zivilrecht . . . . .                                                                       | 63 |
| I. Vertragliche Einordnung des Kryptoverwahrvertrages . . . . .                               | 63 |
| 1. Vorüberlegungen . . . . .                                                                  | 64 |
| a) Hinweis zur Problematik der Einordnung . . . . .                                           | 64 |
| b) Überblick Vertragsschluss . . . . .                                                        | 65 |
| c) Überblick Pflichtenkatalog im laufenden<br>Vertragsverhältnis. . . . .                     | 66 |
| d) Anwendbarkeit des deutschen Rechts . . . . .                                               | 66 |
| aa) B2B Verträge . . . . .                                                                    | 67 |
| bb) B2C Verträge . . . . .                                                                    | 68 |
| cc) Zwischenergebnis . . . . .                                                                | 69 |
| e) Kryptotoken vs. Private Key . . . . .                                                      | 70 |
| aa) Mögliche Szenarien im Zusammenspiel<br>mit dem Aufsichtsrecht . . . . .                   | 70 |
| bb) Private Key als Mittel zum Zweck . . . . .                                                | 71 |

|                                                                                                 |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| cc) Zwischenergebnis . . . . .                                                                  | 72 |
| f) Grundsätzlicher Vertragscharakter . . . . .                                                  | 72 |
| 2. Kryptotoken . . . . .                                                                        | 73 |
| a) Vertrag über digitale Produkte i. S. d. §§ 327 ff. BGB . . . . .                             | 74 |
| aa) Zahlung eines Preises . . . . .                                                             | 74 |
| bb) Bereitstellung digitaler Inhalte . . . . .                                                  | 75 |
| cc) Bereitstellung digitaler Dienstleistungen . . . . .                                         | 76 |
| dd) Ausnahme: Finanzdienstleistungen . . . . .                                                  | 76 |
| ee) Urteil des LG Karlsruhe vom 25.05.2016 zum Verkauf<br>von virtuellen Gegenständen . . . . . | 77 |
| b) Zahlungsdienstevertrag i. S. d. §§ 675f ff. BGB . . . . .                                    | 78 |
| aa) Hintergrund . . . . .                                                                       | 78 |
| bb) Einzelzahlungsvertrag vs. Zahlungsdienste-<br>rahmenvertrag . . . . .                       | 79 |
| cc) Zahlungsdienst . . . . .                                                                    | 79 |
| (1) Geldbegriff . . . . .                                                                       | 80 |
| (2) Anwendung auf Kryptotoken . . . . .                                                         | 82 |
| (a) Extrinsische Token . . . . .                                                                | 83 |
| (b) Intrinsische Token . . . . .                                                                | 84 |
| (aa) Geldfunktion . . . . .                                                                     | 84 |
| (bb) Staatliche Anerkennung . . . . .                                                           | 85 |
| (cc) Sonderfall 1: Bitcoin . . . . .                                                            | 87 |
| (dd) Sonderfall 2: E-Geld-Token . . . . .                                                       | 88 |
| dd) Ergebnis . . . . .                                                                          | 90 |
| c) Regelmäßiger Verwahrungsvertrag i. S. d. §§ 688 ff. BGB . . .                                | 90 |
| aa) Sachbegriff . . . . .                                                                       | 91 |
| (1) Sachbegriff des § 90 BGB nach dem klassischen<br>Verständnis . . . . .                      | 91 |
| (2) Sachbegriff des § 90 BGB i. S. d. § 688 BGB<br>nach der klassischen Auslegung . . . . .     | 92 |
| (a) Wortlaut . . . . .                                                                          | 92 |
| (b) Systematik . . . . .                                                                        | 92 |
| (c) Historie . . . . .                                                                          | 93 |
| (d) Telos . . . . .                                                                             | 94 |
| (e) Zwischenergebnis . . . . .                                                                  | 95 |
| (3) Sachbegriff des § 90 BGB nach einer moderneren<br>Auslegung . . . . .                       | 95 |
| (a) Funktionale Auslegung des Sachbegriffs . . . . .                                            | 95 |
| (b) Angemessenheit der anderweitigen Auslegung . . .                                            | 96 |
| (4) Sonderfall: physische Sicherung . . . . .                                                   | 97 |

|                                                                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (a) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.07.1993<br>zur Wandlung eines Soft- und Hardware-<br>vertrages . . . . .                 | 97  |
| (b) Lösung des BGH . . . . .                                                                                                       | 98  |
| (c) Bewertung im Hinblick auf den vorliegenden<br>Sachverhalt . . . . .                                                            | 98  |
| (d) Datenträger als Verwahrungsgegenstand . . . . .                                                                                | 98  |
| (5) Sonderfall: Wertpapierverwahrung . . . . .                                                                                     | 99  |
| (6) Zwischenergebnis . . . . .                                                                                                     | 100 |
| bb) Weitere Bestimmungen im Rahmen der §§ 688 ff. BGB . . . . .                                                                    | 100 |
| cc) Ergebnis . . . . .                                                                                                             | 100 |
| d) Mietvertrag i. S. d. §§ 535 ff. BGB . . . . .                                                                                   | 100 |
| aa) Mietzahlung . . . . .                                                                                                          | 101 |
| bb) Mietsache . . . . .                                                                                                            | 102 |
| cc) Obhut . . . . .                                                                                                                | 102 |
| dd) Vergleichsfall: (Bank-)Schließfach . . . . .                                                                                   | 102 |
| ee) Sonderfall: Begrenzung des Pflichtenrahmens auf die<br>Zurverfügungstellung von Speicherplatz . . . . .                        | 103 |
| ff) Anwendbarkeit der §§ 535 ff. BGB über § 548a BGB . . . . .                                                                     | 103 |
| gg) Ergebnis . . . . .                                                                                                             | 104 |
| e) Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag i. S. d. § 700 BGB . . . . .                                                                  | 105 |
| f) Geschäftsbesorgungsvertrag i. S. d. §§ 675 ff. BGB . . . . .                                                                    | 105 |
| aa) Abgrenzung Dienstvertrag i. S. d. §§ 611 BGB vs.<br>Werkvertrag i. S. d. §§ 631 ff. BGB bzw. Tätigkeit<br>vs. Erfolg . . . . . | 106 |
| (1) Aufbewahrung der Kryptotoken bzw. deren<br>Private Keys . . . . .                                                              | 107 |
| (2) Vornahme von Transaktionen . . . . .                                                                                           | 108 |
| (3) Zwischenergebnis . . . . .                                                                                                     | 108 |
| bb) Geschäftsbesorgung . . . . .                                                                                                   | 108 |
| cc) Zwischenergebnis . . . . .                                                                                                     | 109 |
| g) Ergebnis . . . . .                                                                                                              | 109 |
| 3. Exkurs: Kryptowertpapiere . . . . .                                                                                             | 110 |
| a) Verwahrungsvertrag i. S. d. §§ 688 ff. BGB . . . . .                                                                            | 110 |
| aa) Verwahrungsgegenstand . . . . .                                                                                                | 110 |
| bb) Mobilien- vs. Immobilensachenrecht . . . . .                                                                                   | 111 |
| (1) Kryptowertpapiere als bewegliche Sache . . . . .                                                                               | 111 |
| (2) Kryptowertpapiere als unbewegliche Sachen . . . . .                                                                            | 112 |
| (3) Anwendung auf den Sonderfall Wertpapier-<br>verwahrung . . . . .                                                               | 113 |
| b) Gesamteinordnung . . . . .                                                                                                      | 114 |

|                                                                                                                                                         |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Vertragsinhalt: Wirkung der aufsichtsrechtlichen Pflichten<br>im Vertragsverhältnis . . . . .                                                       | 114 |
| 1. Verhältnis zwischen dem Aufsichtsrecht und dem Zivilrecht . .                                                                                        | 115 |
| 2. Rechtsprechung . . . . .                                                                                                                             | 117 |
| a) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17.09.2013 zur<br>Aufklärung über Gewinnspannen bei Eigengeschäften<br>einer Bank . . . . .                       | 117 |
| aa) Sachverhalt . . . . .                                                                                                                               | 118 |
| bb) Lösung des BGH . . . . .                                                                                                                            | 118 |
| b) Urteil des Bundesgerichtshofes vom 03.06.2014 zur<br>Aufklärungspflicht beratender Banken über den Empfang<br>versteckter Innenprovisionen . . . . . | 120 |
| aa) Sachverhalt . . . . .                                                                                                                               | 120 |
| bb) Lösung des BGH . . . . .                                                                                                                            | 121 |
| c) Gesamtdarstellung der Urteile . . . . .                                                                                                              | 122 |
| 3. Übertragbarkeit auf die Pflichten hinsichtlich der<br>Kryptoverwahrung . . . . .                                                                     | 123 |
| a) Aufsichtsrechtliche Pflichten der Kryptoverwahrer . . . . .                                                                                          | 124 |
| aa) KWG gegebenenfalls i. V.m. GwG bzw.<br>KryptoWTransferV . . . . .                                                                                   | 124 |
| (1) Vorschriften hinsichtlich der Erlaubniserteilung . . .                                                                                              | 124 |
| (2) GwG . . . . .                                                                                                                                       | 125 |
| (3) KryptoWTransferV . . . . .                                                                                                                          | 126 |
| (4) § 25h KWG . . . . .                                                                                                                                 | 126 |
| bb) MiCAR . . . . .                                                                                                                                     | 127 |
| (1) Vorschriften hinsichtlich der Erlaubniserteilung . . .                                                                                              | 127 |
| (2) Pflichten abseits der Erlaubniserteilung . . . . .                                                                                                  | 127 |
| b) Geltung im Zivilrecht . . . . .                                                                                                                      | 128 |
| aa) Abgrenzung zwischen Doppelnatur und<br>Ausstrahlungswirkung . . . . .                                                                               | 128 |
| bb) Doppelnatur . . . . .                                                                                                                               | 129 |
| (1) Existenz und Wesen der Doppelnatur . . . . .                                                                                                        | 129 |
| (2) KWG gegebenenfalls i. V.m. GwG bzw.<br>KryptoWTransferV . . . . .                                                                                   | 130 |
| (a) Vorschriften hinsichtlich der<br>Erlaubniserteilung . . . . .                                                                                       | 130 |
| (b) GwG . . . . .                                                                                                                                       | 131 |
| aa) Geldwäsche . . . . .                                                                                                                                | 132 |
| bb) Terrorismusfinanzierung . . . . .                                                                                                                   | 133 |
| (cc) Allgemeiner Hintergrund zum GwG . . . . .                                                                                                          | 134 |
| (dd) Ermächtigungsgrundlage . . . . .                                                                                                                   | 134 |
| (c) KryptoWTransferV . . . . .                                                                                                                          | 135 |

|                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (d) § 25h KWG . . . . .                                                       | 136 |
| (e) Zwischenergebnis . . . . .                                                | 137 |
| (3) MiCAR . . . . .                                                           | 137 |
| (a) Kompetenznorm . . . . .                                                   | 138 |
| (aa) Grundsatz der begrenzten Einzel-<br>ermächtigung . . . . .               | 138 |
| (bb) Verweis auf Art. 114 AEUV . . . . .                                      | 140 |
| (b) Zivilrechtlicher Charakter . . . . .                                      | 143 |
| (aa) Pflichten hinsichtlich der Erlaubnis-<br>erteilung . . . . .             | 143 |
| (bb) Pflichten abseits der Erlaubniserteilung . . . . .                       | 143 |
| (c) Zwischenergebnis . . . . .                                                | 145 |
| cc) Ausstrahlungswirkung . . . . .                                            | 145 |
| (1) Existenz und Natur der Ausstrahlungswirkung . . . . .                     | 145 |
| (a) Geltung . . . . .                                                         | 146 |
| (b) Bedürfnis . . . . .                                                       | 146 |
| (aa) Einheit der Rechtsordnung . . . . .                                      | 146 |
| (bb) Flexible und einfache Lösung . . . . .                                   | 148 |
| (2) KWG gegebenenfalls i. V.m. GwG bzw.<br>KryptoWTransferV . . . . .         | 149 |
| (a) Vorüberlegung: tatsächliche Übung . . . . .                               | 149 |
| (b) GwG . . . . .                                                             | 151 |
| (c) KryptoWTransferV . . . . .                                                | 152 |
| (d) § 25h KWG . . . . .                                                       | 152 |
| (3) MiCAR . . . . .                                                           | 153 |
| (a) Pflichten hinsichtlich der Erlaubniserteilung . . . . .                   | 153 |
| (b) Pflichten abseits der Erlaubnis . . . . .                                 | 153 |
| (4) Zwischenergebnis . . . . .                                                | 154 |
| 4. Ergebnis . . . . .                                                         | 155 |
| III. Exkurs: Haftung des Kryptoverwahrers . . . . .                           | 155 |
| 1. Aktuelle Rechtslage . . . . .                                              | 156 |
| 2. Art. 75 Abs. 8 MiCAR . . . . .                                             | 157 |
| 3. Bemessung des Schadensersatzes . . . . .                                   | 158 |
| IV. Pflicht des Kryptoverwahrers zur Übertragung . . . . .                    | 159 |
| 1. Gegenstand des Herausgabebegehrens . . . . .                               | 159 |
| 2. Absolute Ansprüche auf Übertragung . . . . .                               | 160 |
| a) Herausgabeanspruch aus § 985 BGB hinsichtlich<br>der Kryptotoken . . . . . | 161 |
| aa) Gesetzgeberische Akzeptanz . . . . .                                      | 162 |
| (1) Anwendungsfall 1: Anpassung des KWG im Zuge<br>des eWpG . . . . .         | 162 |
| (2) Anwendungsfall 2: MiCAR . . . . .                                         | 162 |

|                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (3) § 16g Abs. 1 Nr. 1 lit. b, c FinDAG . . . . .                                        | 163 |
| bb) Dateneigentum . . . . .                                                              | 164 |
| cc) Sog. Bitcoin-Eigentum . . . . .                                                      | 165 |
| dd) Angemessenheit einer analogen Anwendung                                              |     |
| von § 90 BGB i. V. m. § 903 BGB . . . . .                                                | 166 |
| (1) Planwidrige Regelungslücke . . . . .                                                 | 167 |
| (a) Regelungslücke . . . . .                                                             | 167 |
| (b) Planwidrigkeit der Regelungslücke . . . . .                                          | 167 |
| (aa) Historischer Gesetzgeberwille . . . . .                                             | 167 |
| (bb) Aktualisierter Gesetzgeberwille . . . . .                                           | 168 |
| (cc) Entscheidung . . . . .                                                              | 171 |
| (2) Vergleichbarkeit . . . . .                                                           | 171 |
| (a) Vorüberlegung: Numerus clausus des Sachenrechts . . . . .                            | 172 |
| (b) Ausschließungs- und Nutzungsbefugnis . . . . .                                       | 173 |
| (aa) Ausschließungsfunktion . . . . .                                                    | 173 |
| (bb) Nutzungsfunktion: Bestimmung durch Technologie . . . . .                            | 174 |
| (c) Einmaligkeit . . . . .                                                               | 174 |
| (d) Beherrschbarkeit . . . . .                                                           | 175 |
| (aa) Besitz i. S. d. § 854 Abs. 1 BGB . . . . .                                          | 176 |
| (bb) Beherrschbarkeit im technischen Sinne: Zugang . . . . .                             | 177 |
| (cc) Zwischenergebnis . . . . .                                                          | 179 |
| (e) Schutzbedürfnis des Inhabers von Kryptotoken . . . . .                               | 179 |
| (aa) Schutzbedürfnis im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrer . . . . . | 179 |
| (bb) Schutzbedürfnis im Verhältnis zu Dritten . . . . .                                  | 180 |
| (cc) Schutzbedürfnis in Insolvenz und Zwangsvollstreckung . . . . .                      | 181 |
| (dd) Schutzbedürfnis des Erwerbers . . . . .                                             | 183 |
| (ee) Allgemeines Vertrauen . . . . .                                                     | 184 |
| (f) Vergleichbare anerkannte Anwendungsfälle . . . . .                                   | 184 |
| (g) Ähnlichkeit mit personenbezogen Daten . . . . .                                      | 185 |
| (h) Diskrepanz zwischen Strafrecht und Zivilrecht . . . . .                              | 186 |
| (i) Ähnlichkeit der Blockchain mit dem Grundbuch als Register . . . . .                  | 187 |
| (j) Extrinsische vs. intrinsische Token . . . . .                                        | 189 |
| (aa) Extrinsische Token . . . . .                                                        | 189 |
| (bb) Intrinsische Token . . . . .                                                        | 191 |
| (3) Zwischenergebnis . . . . .                                                           | 191 |

|                                                                                        |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| b) Immaterialgüterrechtlicher Herausgabeanspruch<br>hinsichtlich Kryptotoken . . . . . | 192     |
| aa) Urheberrecht . . . . .                                                             | 192     |
| (1) § 2 Abs. 2 UrhG . . . . .                                                          | 192     |
| (a) Fungible Kryptotoken . . . . .                                                     | 192     |
| (b) Sonderfall: NFT . . . . .                                                          | 193     |
| (2) § 69a Abs. 1 UrhG . . . . .                                                        | 194     |
| (3) Datenbankschutz . . . . .                                                          | 194     |
| bb) Immaterialgüterrecht sui generis . . . . .                                         | 194     |
| c) Absoluter Herausgabeanspruch betreffend Private Keys . . .                          | 196     |
| d) Zwischenergebnis . . . . .                                                          | 196     |
| 3. Schuldrechtliche Ansprüche auf Übertragung . . . . .                                | 197     |
| a) Gesetz . . . . .                                                                    | 197     |
| b) Übertragung als Vertragsinhalt . . . . .                                            | 198     |
| c) Ausschluss des Herausgabeanspruchs durch AGB . . . . .                              | 199     |
| aa) § 305c Abs. 1 BGB . . . . .                                                        | 199     |
| bb) § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB . . . . .                                      | 200     |
| cc) § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB . . . . .                                      | 201     |
| 4. Ergebnis . . . . .                                                                  | 201     |
| <br>E. Ergebnisse . . . . .                                                            | <br>203 |
| I. Zusammenfassung . . . . .                                                           | 203     |
| 1. Grundsätzliches . . . . .                                                           | 203     |
| 2. Aufsichtsrecht . . . . .                                                            | 203     |
| 3. Zivilrecht . . . . .                                                                | 204     |
| II. Lücken der zivilrechtlichen Rechtslage und Lösungsansätze . . .                    | 205     |
| III. Fazit . . . . .                                                                   | 207     |
| <br>F. Nachwort . . . . .                                                              | <br>209 |
| I. FinmadiG . . . . .                                                                  | 209     |
| II. Geldwäscherechtliche Änderungen und Ausblick . . . . .                             | 210     |
| <br>Literaturverzeichnis . . . . .                                                     | <br>213 |
| Stichwortverzeichnis . . . . .                                                         | 239     |



## A. Einführung

### I. Hintergrund/Problemstellung

*Be your own bank* – nach diesem Prinzip war die Nutzung der ersten und noch immer bekanntesten und beliebtesten Kryptowährung *Bitcoin* zunächst angedacht und aufgebaut. Durch die dahinterstehende Blockchain-Technologie sollte die Notwendigkeit einer bei einer Transaktion zwischengeschalteten Stelle – wie bei Fiatgeld einer Bank – entfallen. Sie ist vollständig ohne einen Intermediär, d.h. eine dazwischengeschaltete Stelle und ein hoheitliches Regulierungssystem, funktionsfähig. Vielmehr lebt die Technologie von dem Vertrauen in die Technologie selbst. Dementsprechend lassen sich Kryptowährungen auch als „entstaatlichtes Geld“ bezeichnen.<sup>1</sup> An der Frage, ob Kryptotoken eine Evolution des Geldes darstellen oder ob es sich hierbei um eine davon losgelöste digitale Revolution handelt, scheiden sich die Geister.<sup>2</sup> Mit der Blockchain-Technologie gibt es nun jedenfalls erstmals die Möglichkeit, Werte digital ohne einen Intermediär zu transferieren.<sup>3</sup> Dennoch drängen mit der Zeit immer mehr private Dienstleister auf den Markt, die als eine Art Ersatzintermediär ihre Dienste anbieten, die ähnlich denen einer klassischen Bank zu verorten sind. Schließlich erfreuen sich Kryptotoken immer größerer Beliebtheit.<sup>4</sup> Insofern steigt auch der Bedarf an entsprechenden Dienstleistern. Allein zwischen 2015 und 2021 verdreifachte sich die Zahl der bestehenden Bitcoin-Wallets,<sup>5</sup> während sich gleichzeitig die Zahl der täglichen Transaktionen vervierfachte.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Omlor, ZRP 2018, 85, 89.

<sup>2</sup> Arndt, Bitcoin-Eigentum, S. 5. Sich für eine solche Revolution aussprechend Tapscott/Tapscott, Blockchain revolution: How the technology behind Bitcoin is changing money, business and the world; mit der Meinung, dass Kryptotoken hingegen eine Evolution des Geldes darstellen Lerch, ZBB/JBB 2015, 190–204.

<sup>3</sup> Arndt, Bitcoin-Eigentum, S. 5; Hoch, in: Maume/Maute/Fromberger (Hrsg.), The Law of Crypto Assets, Part B § 5 Rn. 1.

<sup>4</sup> Eine Studie des *Bitcoin Research Lab* stellte fest, dass Deutsche inzwischen mehr in Kryptowährungen investieren als in Aktien, Nigischer, Deutsche bevorzugen Bitcoin gegenüber Aktien, Der Bank Blog vom 04.11.2019, abrufbar unter: <https://www.der-bank-blog.de/geldanlage-bitcoin-aktien/trends/37658101/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>5</sup> Garberle/Kühn, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 1, Kap. 4 Rn. 5; vgl. Blockchain.com, abrufbar unter: <https://www.blockchain.com/charts/n-unique-addresses> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>6</sup> Garberle/Kühn, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 1, Kap. 4 Rn. 5; vgl. Blockchain.com, abrufbar unter: <https://www.blockchain.com/charts/n-transactions> (letzter Abruf: 21.05.2025).

Eine Wallet bzw. eine digitale Geldbörse – oder besser noch: ein digitaler Schlüsselbund<sup>7</sup> – ist hilfreich, wenn nicht gar für wenig informierte Teilnehmer notwendig, um einen Teil des Netzwerkes darstellen zu können. Grundsätzlich erfordert eine Interaktion mit der Blockchain technische Kenntnisse und die Auseinandersetzung mit einer komplexen Infrastruktur. Genau an dieser Stelle setzt das Geschäftsmodell der Kryptoverwahrer an. Die Blockchain wird durch sie gewissermaßen „mas-sentauglich“ gemacht, indem technologische Applikationen für den Nutzer zur Verfügung gestellt werden, sodass es aufgrund der einfachen Anwendung lediglich einen geringeren Aufwand erfordert, mit der Blockchain zu interagieren. Zwar sind Kryptoverwahrdienstleister aufgrund ihrer gesammelten Zugriffsmöglichkeiten für werthaltige Kryptowerte durchaus eine Zielscheibe für Angriffe durch Hacker. Nach einer Umfrage mit 23 entsprechenden Dienstleistern gaben sieben (30%) an, sie seien bereits Opfer eines Hackingangriffs geworden, während drei (13%) diese Frage nicht beantworten wollten; einer der Betroffenen gab ferner an, der Hackingangriff sei erfolgreich gewesen.<sup>8</sup> Trotz dieser Gefahr ist eine Zusammenarbeit mit einem professionellen Kryptoverwahrdienstleister meist unumgänglich und in der Praxis der Normalfall.<sup>9</sup> Schließlich birgt die Eigenverwahrung durch den Nutzer meist große Verlustrisiken oftmals hoher Werte, welche bei einer Fremdverwahrung durch einen professionellen Anbieter größtenteils wegfallen und eine Nutzung für den Kunden einfacher gestalten. Verlustrisiken entstehen vor allem – aber nicht nur – aus solchen Cyber-Attacks, aber betreffen daneben auch Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Mitarbeiter ergeben. Einerseits besteht dabei die nicht zu unterschätzende Gefahr physischer Attacks, bei der Angreifer die Mitarbeiter zur Herausgabe der Kryptotoken bzw. der Schlüsselpaare zwingen; andererseits droht auch die Bestechung der Mitarbeiter durch Dritte, um an die Kryptotoken zu gelangen.<sup>10</sup>

Durch die Einführung des Kryptoverwahrungsgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG) zum 01.01.2020 rückte die Kryptoverwahrung erstmals in den Fokus des Aufsichtsrechts. Die Blockchain-Technologie steht dabei momentan zwischen Regulierung und Selbstregulierung. Sie ist faktisch in der Lage, sich ohne Außeneinflüsse selbst zu regulieren. Auch sie kommt jedoch nicht vollends ohne rechtliche Rahmenbedingungen aus. Insbesondere im Bereich der Kryptoverwahrung sind schließlich nicht nur die Geschehnisse innerhalb der Blockchain von Bedeutung, sondern auch die Rechtsverhältnisse außerhalb der Blockchain in der analogen Welt. Schließlich ist die Blockchain nicht dazu in der Lage, etwa in aufsichtsrechtlicher Hinsicht einen Missbrauch hinsichtlich Straftaten

---

<sup>7</sup> Bundesministerium der Finanzen, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token vom 10.05.2022, Rn. 17; Appel, Quick Guide Kryptowerte: Wie eine Einordnung in das Finanzmarktrecht gelingt, S. 17; Heine, NSZ 2016, 441, 442.

<sup>8</sup> DLC Distributed Ledger Consulting GmbH, 1<sup>st</sup> Digital Assets Custody Survey, 01/2020, S. 7.

<sup>9</sup> Maume, RD 2021, 503, 504.

<sup>10</sup> Hirtschulz/Henning/Valovich/Resas/Ulrich, Rethinking Finance 2019, 35, 43.

zu erkennen oder gar zu verhindern. Ebenso kann sie in zivilrechtlicher Hinsicht keine Aussagen über die Beziehung von Kryptotoken in der Außenwelt zu Personen oder Rechten mehrerer Personen untereinander treffen. Die Inhaberschaft ergibt sich vielmehr aus der technischen Zuordnung innerhalb der Blockchain. Insofern soll und kann die Blockchain-Technologie sich nicht vollends selbst überlassen werden und kommt damit nicht ohne eine rechtliche Einordnung und staatliche Regulierung aus.

Schließlich ist das Recht zwar in der Regel technologieneutral, die Technologie darf aber niemals rechtsneutral sein.<sup>11</sup> Durch die voranschreitende Digitalisierung entstehen neue Sachverhalte, die *de lege lata* noch nicht bedacht sind und die einer Bewertung bedürfen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht hat sich der Gesetzgeber dem Fall der Blockchain und ihrer Dienstleister bereits in Teilen angenommen. Momentan steht das Aufsichtsrecht, welches stetig im Wandel ist, im Zentrum der gesetzlichen Regelung. Diese Sachverhalte betreffen jedoch nicht nur das Aufsichtsrecht, sondern auch das Zivil- und Strafrecht.<sup>12</sup> Gerade im Zivilrecht bestehen allerdings noch erhebliche Lücken, die teils zu großen Unsicherheiten führen. Das Zivilrecht wird gesetzgeberisch entsprechend eher zur Nebensache. Rechte und Pflichten der Parteien beruhen momentan noch primär auf vertraglichen Vereinbarungen, meist in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nicht zu Unrecht bezeichnet *Skauradszun* das Zivilrecht daher als „Hemmschuh“.<sup>13</sup> Auch laut *Omlor* ist die deutsche Privatrechtsordnung „gänzlich unentwickelt im Hinblick auf die Blockchain-Technologie“.<sup>14</sup> In gleicher Weise sehen dies etwa auch *Shmatenko* und *Möllenkamp* in ihrem Aufsatz, der unter dem Untertitel „A bit(coin) out of control“ veröffentlicht wurde.<sup>15</sup> Auch *Seitz* wirft in seinem Aufsatz die Frage auf, ob Bitcoin zu revolutionär für das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sei.<sup>16</sup> Insofern fehlt es insgesamt an Rechtsklarheit und entsprechend auch an Rechtssicherheit.<sup>17</sup>

Ein erster Fortschritt fand in zivilrechtlicher Hinsicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) im Juni 2021<sup>18</sup> statt, welches die

---

<sup>11</sup> *Ritz*, ZdiW 2021, 144, 144. Eine Technologieneutralität wird zumindest angestrebt. Sie ist jedoch dann gegebenenfalls nicht möglich, wenn die technologischen Standards durch ihre technologiespezifischen Risiken bzw. Gegebenheiten einer eigenen Behandlung bedürfen (*Möslein*, in: Schwintowski [Hrsg.], Bankrecht, Kap. 12 Rn. 12).

<sup>12</sup> *Institut für das Recht der Digitalisierung*, Stellungnahme des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg zur Strategie Digitales Hessen des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung vom 11.11.2020, S. 5, abrufbar unter: [https://www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/zivilrecht/prof-dr-sebastian-omlor/nachrichten/nachrichten/stellungnahme\\_digitaleshessen\\_irdi.pdf](https://www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/zivilrecht/prof-dr-sebastian-omlor/nachrichten/nachrichten/stellungnahme_digitaleshessen_irdi.pdf) (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>13</sup> *Skauradszun*, AcP 221 (2021), 353, 355.

<sup>14</sup> *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294, 310.

<sup>15</sup> *Shmatenko/Möllenkamp*, MMR 2018, 495–501.

<sup>16</sup> *Seitz*, DSTRITB 2017, 777, 780 ff.

<sup>17</sup> So auch *Möslein*, in: Schwintowski (Hrsg.), Bankrecht, Kap. 12 Rn. 10.

<sup>18</sup> BGBl. 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021.

Sacheigenschaft von sogenannten Kryptowertpapieren fingiert und dadurch die Handelbarkeit und Zuordnung erleichtern soll. Auf reguläre Kryptotoken findet das eWpG jedoch zumindest bislang noch keine Anwendung, sodass dieses neben der Schaffung von unverbrieften Wertpapieren keinerlei Sicherheiten für Kryptotoken zu schaffen vermag. Dennoch stellen Kryptotoken eine Alternative zu staatlich anerkannten Wertpapieren dar, deren Behandlung auch zivilrechtlich erschlossen ist. Es fehlt somit noch an Lösungen für die Kryptoverwahrung mitsamt den Rechten und Pflichten, die mit dieser verbunden sind.

## 1. Wallet

Die Blockchain funktioniert dezentral, d.h. es gibt ein System, in dem Teilnehmer untereinander agieren (*Peer-to-Peer*), sodass keine dazwischengeschaltete Stelle notwendig ist (Dezentralität der Blockchain).<sup>19</sup> Bei einer Transaktion ohne eine dazwischengeschaltete Stelle stehen die Akteure grundsätzlich vor dem Problem, dass ein Teilnehmer dem anderen Vertrauen entgegenbringen und in Vorleistung treten muss. Normalerweise wird dieses durch einen dazwischengeschalteten Dritten, meist eine Bank (*trusted third party*) gelöst.<sup>20</sup> Bei der Blockchain ist eine solche vertrauensschaffende Institution hingegen entbehrlich, da durch die Blockchain und ihre sich selbst regulierende Funktionsweise das notwendige Vertrauen erzeugt wird. Allerdings übernehmen die dazwischengeschalteten Stellen im regulären Transaktionssystem nicht nur Aufgaben der Transaktion, sondern auch Aufgaben der Verwaltung. Auch diese „Verwaltungsservices“ fallen somit im System der Blockchain weg und der Nutzer ist vollends auf sich allein gestellt.<sup>21</sup> Aufgrund dieser Umstände muss der einzelne Teilnehmer der Blockchain entweder eigenverantwortlich handeln, oder er vertraut einem Dritten, dem Kryptoverwahrer, seine Kryptowerte zur sicheren Aufbewahrung in sogenannten *Wallets* an. Bis zur vorliegenden aufsichtsrechtlichen Regulierung vom 01.01.2020 konnten diese Kryptoverwahrer ohne eine Erlaubnis und daher auch ohne staatliche Aufsicht agieren, weshalb der Kunde schlicht auf ihre Funktionsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit vertrauen musste.

Die Wallet ist das zentrale Element zur Teilnahme an einer Blockchain. Sie dient der Interaktion des Nutzers mit dem (Zahlungs-)Netzwerk.<sup>22</sup> Es handelt sich bei einer Wallet um eine mit der Blockchain verbundene Applikation, die als Depot oder algorithmisches Kontokorrent beschrieben werden kann.<sup>23</sup> Ursprünglich war dies

<sup>19</sup> Hinsichtlich Bitcoin *Nakamoto*, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, S. 1, abrufbar unter: <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf> (letzter Abruf: 21.05.2025), im Folgenden: *Nakamoto*, Whitepaper.

<sup>20</sup> *Nakamoto*, Whitepaper, S. 1.

<sup>21</sup> *Lerch*, ZBB/JBB 2015, 190, 195.

<sup>22</sup> *Hofert*, Regulierung der Blockchains, S. 147; *Shcherbak*, 7 EJLS (2014), 45, 51.

<sup>23</sup> *Hofert*, Regulierung der Blockchains, S. 7.

gerade im Hinblick auf Bitcoin anders intendiert gewesen. Jeder Nutzer sollte einen Teil des Systems bilden und an ihm mitwirken, wodurch sich dieses System selbstständig regulieren und Intermediären ihren Boden nehmen wollte.<sup>24</sup> Mittlerweile hat sich die Lage allerdings gewandelt. Bisweilen ist es sogar eine beinahe notwendige Bedingung, Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen, um an dem System teilnehmen zu können.<sup>25</sup> Die intendierte Selbstverwahrung der Kryptowerte durch die Teilnehmer hat sich nicht durchgesetzt. Vielmehr hat sich ein großer Markt an Dienstleistern gebildet, welche auf den „Trend“ Krypto aufgesprungen sind und ihre Dienste anbieten, mit dem Geschäftsmodell, den Nutzern die Anwendung des Systems zu vereinfachen.

Der größte Teil der Nutzer schreckt davor zurück, ihre sogenannten *Private Keys* als Mittel zur Verfügung über die Kryptowerte selbst zu halten, da dies einen hohen Aufwand erfordert. Man kann sich die Eigenverwahrung so vorstellen, als würde man sämtliche monetären Werte, die man inne hat, selbst in einem Bankschließfach, welches man nur mit einem einzigen Schlüsselbund öffnen kann, lagern. Würde man diesen verlieren oder würde er gestohlen werden, hätte man keine Möglichkeit mehr, an den Inhalt des Bankschließfachs zu gelangen. Der Inhaber der Kryptowerte ist damit zwar unabhängig von Dritten, ihm wird im Gegenzug allerdings das gesamte Risiko der Aufbewahrung aufgebürdet. Ziel einer Wallet ist, dem Kunden diese Last und Verantwortung durch einen professionellen Umgang mit den Kryptowerten und Kryptowertpapieren abzunehmen und ihn von einer technischen Einarbeitung in die Blockchain zu befreien, wodurch jedoch auch neue Risiken – sei es technischer oder menschlicher Natur – entstehen. Es heißt nicht umsonst: *not your keys, not your crypto*. Allein derjenige, der die jeweiligen Private Keys kennt, kann auch auf die zugehörigen Kryptowerte zugreifen und ist zumindest faktisch „Herr der Kryptowerte“.

## 2. Regulatorische Einführung

In den regulatorischen Fokus geraten Kryptowerte aus verschiedenen Gründen. Da die Akteure auf der Blockchain pseudonym bleiben, ist in der Vergangenheit eine Nutzung für kriminelle Zwecke nicht ausgeblieben. Kryptowerten haftet bislang noch eine negative Reputation an, was insbesondere auf einer mangelnden Regulierung sowie auch auf zurückliegenden Ereignissen beruht. Noch 2016 soll bei der bekanntesten Kryptowährung Bitcoin die Nutzergruppe vorwiegend aus zum einen

---

<sup>24</sup> Hinsichtlich Bitcoin *Nakamoto*, Whitepaper, S. 1. Ferner *Auffenberg*, BKR 2019, 341, 341; *Hoch*, in: Maume/Maute/Fromberger (Hrsg.), *The Law of Crypto Assets*, Part B § 5 Rn. 1; *Siegel*, in: *Omlor/Link* (Hrsg.), *Kryptowährungen und Token*, Teil 1, Kap. 3, Rn. 15.

<sup>25</sup> *Hofert*, *Regulierung der Blockchains*, S. 8.

jungen Technikfans, welche sich gegen das bisherige Finanzsystem wandten, sowie zum anderen aus Kriminellen bestanden haben.<sup>26</sup> Nach einer Analyse des Krypto-Analyseunternehmens *CipherTrace* wurde festgestellt, dass Bitcoins insgesamt im Wert von 3,5 Milliarden Dollar an Adressen übertragen wurden, die im Zusammenhang zu kriminellen Verbindungen stehen, insbesondere im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; dies macht etwa 1% aller Kryptotoken der bekanntesten Kryptowährungen aus.<sup>27</sup> Allein in Deutschland lagen im Jahr 2021 rund 5.230 Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Kryptotoken vor.<sup>28</sup>

Aufgrund der Geldwäschegefahr regt etwa Wirtschaftsnobelpreisträger *Stieglitz* an, Bitcoin zu verbieten, da durch dessen Existenz geradezu dazu eingeladen werde, Straftaten zu begehen.<sup>29</sup> Für diese kriminellen Verbindungen war insbesondere die Unreguliertheit der Kryptobranche zuträglich. Etwa nachdem sich das Gerücht verbreitete, das US-Justizministerium wolle die Geldwäscheregelungen für Kryptotoken verschärfen, sank der Bitcoinwert drastisch um 15%, was das Interesse an der Pseudonymität widerspiegelt.<sup>30</sup> Auch die Terrorismusfinanzierung steht immer wieder im Fokus, insbesondere die Nutzung durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) fand unter anderem durch Werbung für Spenden in Form von Bitcoin statt.<sup>31</sup>

Allerdings bereitet nicht nur die Nutzung der Kryptowerte selbst Probleme. Selbiges gilt auch – losgelöst von der Blockchain – für Dienstleister, die sich als eine Art Ersatzintermediär auf den Kryptomarkt begeben. Hackingangriffe auf diese sind ein beliebtes Ziel für Kriminelle. Diese verschaffen sich Zugriff zu den einzelnen Wallets und übertragen die zugehörigen Kryptowerte, sodass der ursprünglich Berechtigte keinen Zugriff mehr auf diese hat. Angriffe gab es bislang beispielsweise auf die Bit-

<sup>26</sup> *Klemm*, Panama für alle: Niemand muss nach Panama fliegen, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.04.2016, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/devisen-rohstoffe/bitcoins-ermoeglichen-steuerhinterziehung-per-internet-14182299-p2.html> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>27</sup> *Frohn*, Kampf gegen Geldwäsche: Die Bundesregierung kratzt am Anonymitätsanspruch von Kryptowährungen, Handelsblatt vom 17.05.2021, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kryptomarkt-kampf-gegen-geldwaesche-die-bundesregierung-kratzt-am-anonymitaetsanspruch-von-kryptowaehrungen/27179554.html?ticket=ST-2165965-aH5NymmetqqCvwRTECfo-ap5> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>28</sup> *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2021, S. 48, abrufbar unter: [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html) (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>29</sup> *Costelloe*, Bitcoin „ought to be outlawed“, Nobel Prize Winner Stiglitz Says, Bloomberg vom 29.11.2017, abrufbar unter: <https://www.bloomberg.com/news/articles/2017-11-29/bitcoin-ought-to-be-outlawed-nobel-prize-winner-stiglitz-says-jal10hxd> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>30</sup> *Frohn*, Kampf gegen Geldwäsche: Die Bundesregierung kratzt am Anonymitätsanspruch von Kryptowährungen, Handelsblatt vom 17.05.2021, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kryptomarkt-kampf-gegen-geldwaesche-die-bundesregierung-kratzt-am-anonymitaetsanspruch-von-kryptowaehrungen/27179554.html?ticket=ST-12038085-PNsLkdynq2ddNxMtNUne-ap3> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>31</sup> *Financial Intelligence Unit*, Jahresbericht 2021, S. 53, abrufbar unter: [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html) (letzter Abruf: 21.05.2025).

coin-Handelsplätze *Binance*,<sup>32</sup> *Bitstamp*,<sup>33</sup> *Coinbase*,<sup>34</sup> *Coincheck*,<sup>35</sup> *Bitfinex*<sup>36</sup> und *Mt. Gox*.<sup>37</sup> Bei letzterem führte der Hackingangriff sogar zur Insolvenz. Am 10.08.2021 wurde *Poly Network* aufgrund einer Sicherheitslücke ebenfalls Opfer eines Hackingangriffs, im Zuge dessen Kryptowerte im Wert von 611 Millionen US-Dollar verloren gingen – bis zum Abschluss dieser Arbeit der größte Tokendiebstahl, der bekannt wurde.<sup>38</sup>

### 3. Resultate der Regulierung

Trotz anfänglicher Skepsis betreffend die Regulierung<sup>39</sup> scheint diese nun in der Praxis vermehrt auf Akzeptanz gestoßen zu sein. Man könnte meinen, dass die Regulie-

<sup>32</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Binance Security Brach Update* vom 08.05.2019, abrufbar unter: <https://www.binance.com/en/support/announcement/360028031711> (letzter Abruf: 21.05.2025); *Horch*, *Binance Hack: Bitcoin-Börse verliert über 7.000 BTC*, *BTC Echo* vom 08.05.2019, abrufbar unter: <https://www.btc-echo.de/news/binance-hack-bitcoin-boerse-verliert-ueber-7-000-btc-71938/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>33</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Whitaker*, *Bitstamp exchange hacked, \$5M worth in bitcoin stolen*, *Zero Day* vom 05.01.2015, abrufbar unter: <https://www.zdnet.com/article/bitstamp-bitcoin-exchange-suspended-amid-hack-concerns-heres-what-we-know/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>34</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Nishant*, *Coinbase says hackers stole cryptocurrency from at least 6,000 customers*, *Reuters* vom 02.10.2021, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/business/finance/coinbase-says-hackers-stole-cryptocurrency-least-6000-customers-2021-10-01/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>35</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Bloomberg*, *How to Steal \$500 Million in Cryptocurrency*, *Fortune* vom 31.01.2018, abrufbar unter: <https://fortune.com/2018/01/31/coincheck-hack-how/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>36</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Higgins*, *The Bitfinex Bitcoin Hack: What We Know (And Don't Know)*, *CoinDesk* vom 03.08.2016, abrufbar unter: <https://www.coindesk.com/markets/2016/08/03/the-bitfinex-bitcoin-hack-what-we-know-and-dont-know/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>37</sup> *Lehmann*, in: Omlor/Link (Hrsg.), Kryptowährungen und Token, Teil 2, Kap. 5 Rn. 19; *Hong*, *Troubled exchange Mt. Gox confirms loss of 750,000 Bitcoins, blames a „bug in the Bitcoin system“*, *The Next Web* vom 03.03.2014, abrufbar unter: <https://thenextweb.com/news/troubled-exchange-mt-gox-confirms-loss-of-750000-bitcoins-blames-a-bug-in-the-bitcoin-system> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>38</sup> *Mantel*, *Bis dato größter Krypto-Diebstahl: Mehr als 600 Millionen US-Dollar gestohlen*, *Heise* vom 11.08.2021, abrufbar unter: <https://www.heise.de/news/Bis-dato-groesster-Krypto-Dieb-stahl-Mehr-als-600-Millionen-US-Dollar-gestohlen-6161461.html> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>39</sup> *Auffenberg*, RdF 2019, 273, 273 („Die geplante Einführung des Kryptoverwahrgeschäfts behindert den europäischen Binnenmarkt und bedroht das Innovationspotential der Blockchain-Technologie.“); *Müller*, *Kryptowerte und Kryptoverwahrung: Hauruck-Regulierung im nationalen Alleingang – Streit vorprogrammiert*, *IT Finanzmagazin* vom 06.08.2019, abrufbar unter: <https://www.it-finanzmagazin.de/kryptowerte-kryptoverwahrung-hauruck-regulierung-nationaler-alleingang-93035/> (letzter Abruf: 21.05.2025); befürwortend hingegen bereits anfangs *Hildebrandt*, *Neue Regelungen für Kryptowerteverwahrer: Deutschland auf einem guten Weg zum „Krypto-Heaven“*, *BTC Echo* vom 15.11.2019, abrufbar unter: <https://www.btc-echo.de/news/neue-regelungen-fuer-kryptowerteverwahrer-deutschland-auf-einem-guten-weg-zum-krypto-heaven-80577/> (letzter Abruf: 21.05.2025) sowie *Hirtschulz/Henning/Valovich/Resas/Ulrich* („Kryptover-

rung viele Player dazu bewegen müsste, sich von dem deutschen Markt zu entfernen. Jedoch haben sich auch nach dem Inkrafttreten des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG nicht nur Kryptoverwahrer vom Markt entfernt,<sup>40</sup> sondern es haben sich ferner auch mehr Kryptoverwahrer als zuvor in Deutschland angesiedelt.<sup>41</sup>

Nunmehr steht Deutschland mit seiner Regulierung auch nicht allein dar. Etwa zeitgleich haben auch Liechtenstein mit dem TVTG<sup>42</sup> und Frankreich mit dem PAC-TE<sup>43</sup> Gesetz eine ähnliche Regulierung geschaffen. Auf europäischer Ebene trat ebenfalls am 29.06.2023 eine harmonisierende Regulierung in Form der Markets in Crypto Assets Verordnung (MiCAR)<sup>44</sup> in Kraft, welche ähnliche Standards an die Kryptoverwahrung ansetzt wie die deutsche Regulierung, die daher möglicherweise als Vorbild galt. Die Verordnung gilt überwiegend seit dem 30.12.2024, Art. 149 Abs. 2 MiCAR, teilweise (Titel III und Titel IV) jedoch schon seit dem 30.06.2024, Art. 149 Abs. 3 MiCAR und punktuell seit dem Tag des Inkrafttretens, Art. 149 Abs. 4 MiCAR.

Die erste Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft erhielt die *Coinbase Germany GmbH* am 28.06.2021.<sup>45</sup> Bis Mai 2025 hat die BaFin 13 Unternehmen eine entsprechende Kryptoverwahrlizenz erteilt.<sup>46</sup>

wahrer könnten damit als Finanzdienstleistungsinstitute vom Gütesiegel der Regulierung profitieren“, Rethinking Finance 2019, 35, 37; „Die künftige Kryptoverwahrlizenz nach dem KWG gewährleistet mit dem Label der Regulierung einen besonderen Vertrauensschutz und stellt damit eine große Chance, insbesondere im institutionellen Kontext, dar, Rethinking Finance 2019, 35, 43); unsicher Resas/Ulrich/Geest, ZBB/JBB 2020, 22, 22 ff. („Kryptoregulierung ‚made in Germany‘“).

<sup>40</sup> Siedler, in: Möslin/Omlor (Hrsg.), Fintech-Handbuch, Teil 1, 3. Kap. § 7 Rn. 89. Etwa kündigte *Bitpay* als Zahlungsdienstleister von *Lieferando* kurz nach dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs, in welchem das Kryptoverwahrgeschäft enthalten war, an, den deutschen Markt verlassen zu wollen (vgl. Müller, Kryptowerte und Kryptoverwahrung: Hauruck-Regulierung im nationalen Alleingang – Streit vorprogrammiert, IT Finanzmagazin vom 06.08.2019, abrufbar unter: <https://www.it-finanzmagazin.de/kryptowerte-kryptoverwahrung-hauruck-regulierung-nationaler-alleingang-93035/> [letzter Abruf: 21.05.2025]).

<sup>41</sup> Bspw. *Coinbase* und vormals *Kapilendo*, welches inzwischen von *Hauck & Aufhäuser* erworben wurde, haben ihr Geschäft in Deutschland begonnen bzw. angetrieben.

<sup>42</sup> Gesetz über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) vom 03.10.2019, abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2019301000> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>43</sup> Loi n° 2019-486 relative à la croissance et la transformation des entreprises vom 22.05.2019, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000038496102/> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, Abl. EU Nr. L 150, S. 40, im Folgenden: MiCAR. Ursprungsversion bzw. Grundstein der MiCAR war der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets, and amending Directive (EU) 2019, 1937 vom 24.09.2020, COM(2020) 593 final, im Folgenden: MiCAR-E.

<sup>45</sup> BT-Drs. 19/31746, S. 1; BaFin, *Coinbase Germany GmbH*: BaFin erteilt erste Erlaubnis zum Erbringen des Kryptoverwahrgeschäfts, 28.06.2021, abrufbar unter: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung\\_2021\\_06\\_28\\_Coinbase\\_Germany\\_Kryptoverlaubnis.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_2021_06_28_Coinbase_Germany_Kryptoverlaubnis.html) (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>46</sup> Siehe zu aktuellen Informationen <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/sucheForm.do> (letzter Abruf: 21.05.2025).

## II. Untersuchungsgegenstand und Gang der Dissertation

Schwerpunkt dieser Arbeit soll die Beantwortung der Frage sein, ob das bisher geltende Zivilrecht Antworten auf die wichtigsten Fragestellungen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kryptoverwahrer und dessen Kunden bietet und damit den Herausforderungen, die technische Innovationen und regulatorische Neuerungen mit sich bringen, gerecht werden kann. Ausgegangen werden soll dabei im Grundsatz nur von den vom aktuell gültigen Aufsichtsrecht und von künftig mit der Geltung der MiCAR erfassten Fällen. Andere Modelle der Kryptoverwahrung, die zweifelsfrei nicht von der Regulierung umfasst sind, wie etwa die Eigenverwahrung unter Hinzuziehung der technischen Möglichkeiten eines Anbieters, sollen ebenso wie Fälle, in denen aufgrund von ausländischen Akteuren das deutsche Zivilrecht nicht anwendbar ist, ausdrücklich nicht in die Bearbeitung einbezogen werden.

Der Fokus dieser Arbeit liegt dabei auf der Kryptoverwahrung von klassischen Kryptowerten i. S. d. § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10, S. 4, S. 5 KWG. Kryptowertpapiere i. S. d. eWpG sollen hingegen, da bei diesen aufgrund ihrer gesetzlich festgesetzten Sachfiktion weniger Probleme auftauchen und um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, nur am Rande Beachtung finden. Selbiges gilt auch für sogenannte NFT. Diese sollen aufgrund ihrer aktuellen Popularität nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Sie weisen aber gewiss grundsätzlich mehr als die hier aufgezeigten Facetten und eine höhere Komplexität auf, der es gar einer eigenen Arbeit bedürfte.

Dazu muss – nach einer Klärung der technischen und begrifflichen Grundlagen (siehe B) – zunächst – in angemessener Kürze und Tiefe – dargelegt werden, welche konkreten Einzelfälle bislang dem Kryptoverwahrgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG unterfallen (siehe C.I) und wie sich dies, im Zusammenhang mit der MiCAR verändert (siehe C.II).

Im Anschluss daran soll im Hauptteil die Untersuchung der zivilrechtlichen Problematiken stattfinden (siehe D). Dieser untergliedert sich in drei größere Untersuchungsgegenstände sowie einen Exkurs.

Das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Kryptoverwahrer und dem Kunden entscheidet sich anhand verschiedener Kriterien, denen sich insbesondere aus drei Perspektiven bzw. einzelnen Fragestellungen genähert werden soll. Ein erstes Bild betreffend die Einordnung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bietet die Einordnung des Vertragstypus, die sich wiederum aus dem ergibt, was die Parteien untereinander vereinbart haben (siehe D.I). Gegebenenfalls ergeben sich auch die Pflichten des Kryptoverwahrers in Teilen nicht nur aus der konkreten zivilrechtlichen Vereinbarung, sondern darüber hinaus auch aus im Grundsatz primär aufsichtsrechtlichen Normen, die im Wege verschiedener Konstrukte auch im Zivilrecht Anwendung finden und in den vertraglichen Pflichtenkatalog einbezogen werden können, was unter D.II untersucht wird. Dort stellt sich die Frage, inwieweit das Zivil- und das Aufsichtsrecht eine einheitliche Geltung finden und somit dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung dienen können. In dem Kontext der Pflichten des

Kryptoverwahrers ist unter D.IV auch mit Blick auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses zuletzt darauf einzugehen, ob und inwieweit dem Kunden ein Recht auf Herausgabe bzw. Übertragung der dem Kryptoverwahrer überlassenen Kryptotoken zusteht, sei es aufgrund absoluter Rechte oder schuldrechtlicher Ansprüche. Verweigert der Kryptoverwahrer etwa in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Übertragung der Kryptotoken, so ist der Kunde im Falle der Wirksamkeit der Klausel möglicherweise schutzlos gegenüber dem Kryptoverwahrer gestellt. Selbige Frage stellt sich ebenso im Falle der Insolvenz des Kryptoverwahrers oder einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kryptoverwahrers. Diese Frage stellt sich gerade in Anbetracht der im Jahr 2022 vorgefallenen Insolvenzen des US-amerikanischen Kryptoverwahrers *Celsius*<sup>47</sup> und der Kryptobörse *FTX*<sup>48</sup>. Jedenfalls mit einem Eigentumsrecht hätte der Inhaber der Kryptotoken in einem solchen Fall einen Aussonderungsanspruch gemäß § 47 S. 1, 2 InsO i. V. m. § 985 BGB.

Im Zentrum sowohl der ersten als auch der dritten Fragestellung des Zivilrechts steht – neben weiteren bedeutsamen Fragen, die die Charakteristika von Kryptotoken betreffen – die Frage nach dem Unterfallen von Kryptotoken unter den Sachbegriff des § 90 BGB, welcher als Hilfsnorm einerseits eine Voraussetzung für die schuldrechtliche Klärung der vertraglichen Einordnung ist und andererseits auch den Zugang zu dem Eigentumsbegriff des Sachenrechts (§ 903 BGB) bietet und damit die Anwendung der sachenrechtlichen Übertragungsvorschriften und einem Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB eröffnen würde.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in Thesen (siehe E.I), Änderungsvorschlägen bezüglich gefundener Lücken (siehe E.II) und einer dahingehenden Beurteilung der Ausgangsfrage in einem Fazit, ob insbesondere das geltende Zivilrecht ausreichend auf schuld- und sachenrechtliche Fragestellungen vorbereitet ist, oder es hier einen entsprechenden Nacharbeitungsbedarf gibt (siehe E.III).

### III. Forschungsstand

Aufsichtsrechtlich ist bereits ein gewisses Maß an Rechtssicherheit erkennbar. Neben der gesetzlichen Einführung des Kryptoverwahrergeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG veröffentlichte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) verschiedene Merkblätter, die mehr Klarheit in die regula-

---

<sup>47</sup> Schröder/Triantafyllakis, BKR 2023, 12, 12; Dörner/Schwarz, Krypto-Plattform Celsius meldet Insolvenz an – das trifft auch Kunden einer Berliner Bank, Handelsblatt vom 14.07.2022, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/digitale-waehrungen-krypto-plattform-celsius-meldet-insolvenz-an-das-trifft-auch-kunden-einer-berliner-bank/28505732.html> (letzter Abruf: 21.05.2025).

<sup>48</sup> Schröder/Triantafyllakis, BKR 2023, 12, 12.

## Stichwortverzeichnis

- § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG 39, 43
- § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10, S. 4 KWG 43
- § 32 Abs. 1 S. 1 KWG 42
- § 700 BGB 105
- § 90 BGB 91
- § 985 BGB 161
- §§ 327ff. BGB 74
- §§ 535ff. BGB 100
- §§ 598ff. BGB 101
- §§ 675ff. BGB 105
- §§ 675ff. BGB 78
- §§ 688ff. BGB 90, 110
- AGB 156, 199
- Ausschließlichkeit 174
- Ausstrahlungswirkung 115, 128, 145
  
- Beherrschbarkeit 175
- Besitz 111, 176, 178
- Bitcoin 45, 87
- Blockchain 16
- Brain Wallet 36
  
- Currency Token 25
  
- Daten 22
- Dateneigentum 164
- Datenschutz-Grundverordnung 185
- Deliktsrecht 148, 181
- Depotgeschäft 54
- Dienstvertrag 106
- Distributed-Ledger-Technologie* 16
- Doppelnatur 115, 128, 129
- double spending* 23, 31, 167, 174, 175
  
- E-Geld 89
- E-Geld-Token 57, 88
- Eigentum 161
- Einmaligkeit 174
- El Salvador 87
  
- eWpG 28
- Extrinsische Token 27, 47, 83, 189
  
- FinmadiG 209
- forks* 30, 175
  
- Geldbegriff 79
- Geldtransferverordnung 135
- Geldwäsche 6, 40, 42, 125, 132, 135, 211
- Geschäftsbesorgungsvertrag 105
  
- Haftung 107, 155
- Hardware Wallet 36
  
- Immaterialgüterrecht 192
- Insolvenz 181
- Intrinsische Token 26, 83, 191
  
- Kryptocoin 24
- Kryptographie 15
- Kryptotoken 19, 70
- Kryptoverwahrgeschäft 39, 42, 43
- Kryptoverwahrung 57
- Kryptoverwahrvertrag 63, 73
- Kryptowert 18, 43, 44, 57
- Kryptowertpapier 28, 48, 110
- Kryptowertpapierregister 28, 189, 190
- KryptoWTransferV 43, 126, 135
- Kundensorgfaltspflichten 125
  
- Leihvertrag 101
  
- MiCAR 39, 55
- Mietvertrag 100
- Mining* 31
- Minting* 31
- Mobile Wallet 36
  
- NFT 48, 191, 193

- nodes* 30
- Non-Fungible-Token 28
- numerus clausus* 172, 195
- Nutzungsfunktion 174
  
- Omnibus Wallet* 37, 49, 182, 197
  
- Paper Wallet 36
- Peer-to-Peer-Netzwerk* 16
- physische Sicherung 97
- Private Key* 17, 20, 70
- proof of stake* 32
- proof of work* 32
- Public Key* 17
  
- Risikomanagement 125
  
- Sachbegriff 91, 100, 167
- Sachfiktion 9, 110, 169
- Satoshi Nakamoto* 14
- Security Token 26, 47
- Segregated Wallet* 38, 49, 182, 196, 197
- Sicherung 50
- smart contract* 32, 174, 178, 193
  
- Software Wallet 35
- Stablecoins 57
  
- Terrorismusfinanzierung 6, 125, 133, 135
  
- Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag 105
- Urheberrecht 192
- Utility Token 25, 47
- UTXO 22, 166
  
- vermögenswertereferenzierte Token 57
- Vertrag über digitale Produkte 73
- Verwahrung 49
- Verwahrungsvertrag 90, 110
- Verwaltung 51
  
- Wallet 2, 4, 33
- Wallet-Adresse 17
- Web Wallet 36
- Werkvertrag 106
  
- Zahlungsdiensterichtlinie 86
- Zahlungsdienstevertrag 78
- Zugang 177